





Betriebsausflüge ○ Teamevents ○ Teambuilding ○ Familiencamp ○ Kanutouren

## Teilnahmebedingungen / Besonderheiten Familiencamp

---

- Die Fahrt zum Ort des jeweiligen Aktivprogramms ist Eigenleistung des Teilnehmers.
- Soweit der Teilnehmer Material des Veranstalters nutzt oder mietet (insbesondere Zelte, Boote, Fahrräder, Klettergurte) ist der Teilnehmer für selbst verursachte Materialschäden oder Verlust haftbar.
- Der Aufenthalt auf dem Campingplatz und die Nutzung der Infrastruktur des Campingplatzes ist KEINE Reiseleistung von FP und nicht Bestandteil dieses Vertrages. Davon ausgenommen sind die speziellen Einrichtungen des FP-Camps.
- Die Zubereitung der Mahlzeiten, das Aufräumen des Küchenzeltes und das Geschirrspülen erfolgt durch Zusammenarbeit aller Teilnehmer.
- Die Eltern minderjähriger Kinder sind nicht von Ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht entbunden.
- FP haftet nicht für Beschädigungen an Gegenständen, welche Sie mitführen. FP weist darauf hin, dass Reisegepäck auf Campingplätzen in der Regel nicht versicherbar ist.

## AGB Familiencamp

---

### 1. Anmeldung

Mit der schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Anmeldung bieten Sie dem Veranstalter FP den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der aktuellen Reisebeschreibung verbindlich an. Mit der Reisebestätigung kommt der Reisevertrag zustande.

### 2. Bezahlung

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist der Reisepreis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig. Sie erhalten einen Sicherungsschein im Sinne des § 651k BGB. Wird der fällige Reisepreis trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht bezahlt, ist FP berechtigt vom Vertrag zurücktreten und Rücktrittskosten gem. Ziffer 4 zu berechnen.

### 3. Leistungs- und Preisänderung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung, in Verbindung mit der für die jeweilige Reise aktuellen Reisebeschreibung mit sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen. Sonstige Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung, damit Sie fester Vertragsbestandteil werden.

Änderungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind nur dann zulässig, wenn sie den Gesamtzuschnitt der Reise nicht erheblich beeinflussen und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden.

Treten Leistungsänderungen ein, die den Gesamtzuschnitt der Reise erheblich verändern, sind Sie berechtigt, ohne Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Sie können jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten, wobei der Rücktritt in schriftlicher Form empfohlen wird.

Treten Sie vom Vertrag zurück, so verliert FP den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. FP kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von FP ersparten Aufwendungen sowie dessen, was FP durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

Die pauschale Entschädigung beträgt bei Rücktritt bis:

- Bis 3 Monate vor Reisebeginn 10% des Reisepreises bzw. mind. 60 €
- bis 2 Monate vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
- 59 Tage bis 14 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
- 13 Tage bis 7 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
- 6 Tage bis 1 Tag vor Reisebeginn 90% des Reisepreises
- bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises.

Statt der pauschalen Entschädigung kann FP die Entschädigung auch konkret berechnen und diesen Betrag einfordern. Die Entschädigung fällt auch bei unverschuldetem Rücktritt an. **Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.**

FP kann keine Entschädigung für Rücktritt vor Reisebeginn verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten sollten, welche die Durchführung der Reise erheblich beeinträchtigen.

Soweit auf Ihren Wunsch Änderungen vorgenommen werden sollen (z.B. Änderung des Reiseterrains) berechnet FP hierfür eine Bearbeitungsentschädigung von 40 € pro Vertrag. Ab 59 Tagen vor Reisebeginn gelten Umbuchungen als Rücktritt mit gleichzeitiger Neuanschreibung. Ein Rechtsanspruch auf Umbuchungen besteht grundsätzlich nicht.

Bis zum Reisebeginn können Sie sich durch einen Dritten ersetzen lassen, vorausgesetzt, FP wurde hiervon in Kenntnis gesetzt und hat dem Wechsel nicht widersprochen. Der Reisende und der Dritte haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

Soweit einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder anderer Gründe, die von Ihnen zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen werden, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

### 5. Rücktritt durch den Veranstalter

Stört ein Teilnehmer die Durchführung einer Reise nachhaltig, gefährdet oder belästigt er andere oder verhält sich in einem solchen Maße, dass die weitere Teilnahme für den Veranstalter oder für andere nicht mehr zumutbar ist, kann der Veranstalter fristlos vom Reisevertrag auch während der Reise zurücktreten. In diesem Fall behält FP den Anspruch auf den Reisepreis.

FP sportreisen, incentive & event GmbH ○ Kirchrötenbach A9 ○ 91220 Schnaittach bei Nürnberg  
Tel: 09126/293-100 ○ Fax: 09126/293-099 ○ info@FP-sportreisen.de ○ www.FP-sportreisen.de  
Geschäftsführer: Frank Pickel ○ AG Nürnberg HRB 18596



Betriebsausflüge ○ Teamevents ○ Teambuilding ○ Familiencamp ○ Kanutouren

## **6. Mindestteilnehmerzahl**

FP kann vor Reisebeginn zurücktreten, wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl gemäß Reisebeschreibung nicht erreicht wird. In diesem Fall erhalten Sie den Reisepreis zurück, weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Erklärung muss Ihnen spätestens vier Wochen vor Reisebeginn zugehen.

## **7. Kündigung durch höhere Gewalt**

Wird die bereits begonnene Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, kann sowohl FP als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (§ 651j BGB, § 651e Abs. 3 BGB). Danach kann FP für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. FP ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisegast zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

## **8. Haftung / Haftungsbeschränkungen**

Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Für alle gegen FP gerichteten Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet FP bei Sachschäden bis 4100 Euro. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

## **10. Obliegenheiten bei Mängeln, Abhilfe, Fristsetzung**

Sie müssen auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzeigen, um dort innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu ersuchen. Wird dies unterlassen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. FP kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. FP kann auch durch eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung Abhilfe schaffen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels **erheblich** beeinträchtigt und leistet FP innerhalb einer vom Kunden für die Abhilfe gesetzten, angemessenen Frist keine Abhilfe, so können Sie den Reisevertrag kündigen. Der Bestimmung einer Frist vor der Kündigung des Vertrages bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von FP verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt wird.

## **11. Ausschlussfristen, Verjährung, Abtretungsverbot**

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber FP unter der unten angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche wegen eines Personenschadens handelt.

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden nach zwei Jahren, soweit ein Schaden nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder FP die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen FP ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

## **12. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. FP informiert Staatsangehörige der EU Staaten über die entsprechenden Bestimmungen. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

## **13. Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Reisevertrages und für die Kundenbetreuung erforderlich ist. FP hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des BDataSchG ein.

## **14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und FP findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. FP kann an seinem Sitz verklagt werden. FP kann den Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters FP vereinbart. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> findet. FP nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil und ist gesetzlich nicht verpflichtet, an solchen Verfahren teilzunehmen. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages.



Betriebsausflüge ○ Teamevents ○ Teambuilding ○ Familiencamp ○ Kanutouren

## **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen FP sportreisen, incentive & event GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen FP sportreisen, incentive & event GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

[Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie \(EU\) 2015/2302.](#)

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. FP sportreisen, incentive & event GmbH hat eine mit HDI Global SE, HDI Platz 1, 30659 Hannover abgeschlossen. Die Reisenden können die Schadensabteilung (HDI Versicherung AG, Postfach 510260, 30632 Hannover, Tel. +49 511 3031-566, Fax +49 511 645-1151591, E-Mail [hus-schaden@hdi.de](mailto:hus-schaden@hdi.de)) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von FP sportreisen, incentive & event GmbH verweigert werden.

[Richtlinie \(EU\) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzte Form.](#)